

GESCHÄFTSORDNUNG

des

ISSELBURGER SCHÜTZENVEREINS VON 1856 E.V.

in der ursprünglichen Fassung vom 11.03.1989 unter Einbeziehung der am 26.01.1990 beschlossenen Änderungen zu den §§ 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11, der am 1.3.1991 beschlossenen Ergänzung des § 4 um den Absatz 9, die am 17.4.1998 beschlossenen Änderungen zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 sowie die Änderungen gemäß Beschluß vom 11.8.2000, 30.3.2001, 10.8.2001, 26.3.2004, 07.8.2009, 15.3.2013 einschließlich Beschluß vom 11.8.2018.

Mitgliederversammlung des ISV
zu Isselburg am 11. August 2018



GESCHÄFTSORDNUNG

des

ISSELBURGER SCHÜTZENVEREINS VON 1856 E.V.

(Stand 11.08.2018)

Präambel

Die am 16. Januar 1988 durch die Mitgliederversammlung geänderte und im ganzen neu gefaßte Satzung wurde am 5. Juli 1988 beim Amtsgericht Bocholt unter der Nummer VR 397 in das Vereinsregister eingetragen und löst die bis dahin gültige Satzung in der Fassung vom 17.1.1976 ab. Die Satzungsänderungen vom 11.8.2000, 30.3.2001 und 26.3.2004 wurden ebenfalls zur Eintragung angemeldet. Gemäß § 6 der eingetragenen Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, in der alle, das Vereinsleben betreffenden Fragen geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlungen.

Aus den früheren Statuten bzw. der Geschäftsordnung a.F. ist folgendes festzuhalten:

„Die Vereinsgründung erfolgte im Dezember 1856 und das erste Schützenfest wurde 1857 gefeiert.“

Im Jahre 2007 konnte Fritz Stege, Archivar der Evangelischen Kirchengemeinde und Vorstandsmitglied im Heimatkreis Isselburg, die Vermutung belegen, dass es bereits seit 1660 ein Schützenwesen in Isselburg gegeben hat. Bei seinen Recherchen stieß er auf Daten von der 50. Klevischen Provinzialsynode, die an drei Tagen des Jahres 1660 in Rees stattgefunden hatte. In diesen Daten von 1660 ist von Schützen in Isselburg die Rede. Eine Kopie des Original-Protokolls der Synode in Rees mit einem handschriftlichen Vermerk, dass es im Jahr 1660 Schützen in Isselburg gab, liegt dem Verein vor.

Aufgaben des Vereins sind:

1. In Wahrung der alten Tradition die jährliche Feier des Schützenfestes in echtem Bürgersinn und froher Geselligkeit.
2. In Wahrung der alten Tradition - die Förderung des Schießsportes als Leibesübung nach einheitlichen Richtlinien getreu seiner Tradition - den altüberlieferten Schießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens jedem Interessierten zu ermöglichen. Unter diesen Zweckvorgaben ist der Verein bestrebt, Anlagen für die Ausübung des Schießsports zu schaffen, Mitglieder in dieser Sportart auszubilden und an Wettkämpfen teilzunehmen, des Weiteren aktive Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses zu betreiben sowie das Schützenbrauchtum in altüberlieferter Form zu wahren und zu pflegen.
3. Die Förderung der Heimatkunde und Brauchtumpflege unter dem Motto:

"Bürgersinn und Heimattreue"

unter diesem Motto soll Überliefertes und Neues sinnvoll vereint, lebendig erhalten und weiterentwickelt werden. Der Verein will die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie fördern, stärken und erhalten.



§ 1

Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist wie folgt gegliedert:

1. Schützenbataillon
2. Schießsport
3. Brauchtumpflege

2. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vorstand gem. § 4 der Satzung
- Offizierscorps
- Aktive Mitglieder
- Jungschützen
- Weibliche Mitglieder
- Altersmitglieder (Rentner)
- Fördernde Mitglieder

3. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in der Satzung geregelt. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Fördernde Mitglieder sollten nicht in den Vorstand gewählt werden. Über Ausnahmen von der Sollregelung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können ausscheidende Präsidenten, Vorstandsmitglieder und Offiziere aufgrund ihrer Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. So Ausgezeichnete sind zu allen entsprechenden Veranstaltungen einzuladen. Sie haben Mitsprache- jedoch kein Beschlußrecht.

4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder werden, dem die aktive Mitgliedschaft verschlossen ist, der sich aber dem Verein auf besondere Weise verbunden fühlt.

5. Die Schützendamen haben die vollen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft mit der Ausnahme, dass sie nicht direkt am Königsschiessen teilnehmen dürfen. Ambinionierte Schützinnen können jedoch durch schriftlichen Antrag an den Vorstand/ eine Ausnahme erwirken (näheres hierzu §4,Absatz 4, Abschnitt c).

Der Beitrag für die Schützendamen (ab 18 Jahre) ist gleich der Förderer anzusetzen, da hier im Prinzip die gleichen Rechte und Pflichten bestehen wie die eines Förderes. Schützendamen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen den gleichen Beitrag wie ein Jungschütze.

Andere allgemeine Ausführungen in der Geschäftsordnung sind analog für männliche bzw. weibliche Mitglieder auszulegen. Die Regelungen sind nicht nach den Buchstaben sondern dem Willen der Beteiligten auszulegen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 2

Schützenbataillon

1. Das Schützenbataillon wird vom Major geführt. Der Major hat die besondere Verpflichtung, für die Ordnung im Festzelt, der Festzüge sowie bei allen Schießsportveranstaltungen zu sorgen. Ihm zugeteilt werden:

1 Rittmeister im Range eines Hauptmanns

3 Hauptleute für die Kompanien

1 Offizier z.b.V. bis zum Range eines Hauptmanns

berittene Offiziere als Adjutanten bis zum Range eines Oberleutnants

Fahnenoffiziere bis zum Range eines Oberleutnants

Schießoffizier(e) bis zum Range eines Oberleutnants

Das Bataillon wird derzeit in zwei Kompanien und einer Jungschützenkompanie eingeteilt.

Jede Kompanie wird von einem Hauptmann geführt. Die erste Kompanie umfaßt die Züge 1-3, die zweite Kompanie die Züge 4-6. Jeder Kompanie werden Zugoffiziere im Range bis zum Oberleutnant und Feldwebel zugeteilt. Die Zuordnung der Offiziere wird vom Major durchgeführt. Die zugeteilten Offiziere haben engen Kontakt mit den Mitgliedern zu pflegen. Die Offiziere werden vom Vorstand auf Vorschlag des Majors ernannt. Vorstand und Major können die Ernennung widerrufen. Langjährige ältere Offiziere können in den Ruhestand versetzt und mit Sonderaufgaben betraut werden. Die Hauptleute sind zu den Versammlungen des Gesamtvorstandes einzuladen. Sie haben Mitspracherecht. Die Mitglieder des Schützen-bataillons werden vom Vorstand den Zügen zugeordnet. Diese Zugeinteilung hat bis zur Neuordnung zu allen Veranstaltungen Gültigkeit.

2. Alle Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben, erwerbs oder berufsunfähig sind, behalten volle Vereinsrechte aber auch die Vereinspflichten.
3. Für Jungschützen und übrige Jugendliche gelten die satzungsgemäßen Aufnahmebestimmungen, jedoch ist das Alter auf die Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder mit den Einschränkungen die durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gegeben sind. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur die Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jungschützenzug wird unter der Aufsicht des Majors von einem Offizier besonders betreut.

§ 3

Vereinsfeierlichkeiten und Veranstaltungen

1. Das Schützenfest findet nach altem Brauch am Montag vor Bartholomäus statt. Früher war auf diesem Tag in Isselburg eine Kirmes angesetzt. Beides sollte gleichzeitig gefeiert werden. Fällt Bartholomäus auf einen Montag, so ist der Montag vorher unser Schützenfesttag. Bartholomäus ist der 24. August eines jeden Jahres.
2. Das Festprogramm des Schützenfestes wird vom Vorstand erstellt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.
3. Am Anfang eines jeden Kalenderjahres findet ein Winterfest statt, soweit nicht besondere Gründe dagegen stehen. Der Termin und der Festablauf werden vom Vorstand und Offiziers-corps festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.
4. Zur schießsportlichen Betätigung des Schützenbataillons werden ein Winter- und ein Sommerschießen veranstaltet. Für die Jungschützen wird ein besonderer Tag angesetzt. Außerdem wird einmal im Jahr ein Zugpokalschießen durchgeführt. Die Termine und der organisatorische Ablauf werden vom Major in Verbindung mit dem verantwortlichen Schießoffizier und dem Offizierscorps festgelegt. Eine Abstimmung mit dem Vorstand hat vorher zu erfolgen. Die Mitglieder werden durch Aushang in den Geschäften oder auf andere Weise benachrichtigt.
5. Für das Pokalschießen (Winterschießen) des Schützenbataillons stehen Wanderpokale zur Verfügung, die jeweils den besten Schützen auszeichnen. Zur bleibenden Erinnerung wird dazu ein Pokalorden verliehen. Die übrigen platzierten Schützen werden entsprechend ihrer Altersgruppe mit Orden ausgezeichnet. Zu den jeweiligen Schießtagen werden außerdem Tagespreise ausgesetzt. Die Pokal- und Ordensverleihung erfolgt am letzten Schießtag durch den Major.
6. Das Bataillonsschießen (Sommerschießen) findet vor dem Schützenfest statt. Es werden folgende Preise ausgesetzt:
 - a) 1 Bataillonsorden
 - b) 2 x 2 Kompanieorden (1. und 2. Preis je Kompanie)
 - c) 1 Orden Schützenklasse (18 Jahre bis 49 Jahre)
 - c) 1 Orden Senioren I (50 Jahre bis 59 Jahre)
 - d) 1 Orden Senioren II (ab 60 Jahre)
 - e) 1 Damenorden (optional)
 - f) 1 Pistolenorden (optional)
 - g) zusätzlich hat jeder Schütze die Möglichkeit um Schießschnüre und um Eicheln nach unten stehende Rankfolge zu schießen.
 - aa) grüne Schnur --> 1. Eichel --> 2. Eichel -->3.Eichel -->4.Eichel
 - bb) silberne Schnur --> 1. Eichel --> 2. Eichel -->3.Eichel -->4.Eichel
 - cc) goldene Schnur --> 1. Eichel --> 2. Eichel -->3.Eichel -->4.Eichel
 - dd) ab 5. Goldenen Eichel gelten gesonderte Schießbedingungen

Die weiteren Bedingungen ergeben sich aus der Schießordnung. Ein bereits errungener Orden schließt eine nachfolgende Bewertung für Ordenspreise aus. Die Ordensverleihung erfolgt durch die Königin im Rahmen der Mitgliederversammlung oder Schützenfestes.

7. Für Jungschützen wird ebenfalls ein Winter- und ein Sommerschießen durchgeführt. Hierbei werden die jeweils besten Schützen mit Orden ausgezeichnet.
8. Für alle Sonderveranstaltungen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 4

Schützenfestablauf, Festzüge und Vogelschießen

1. Jedes Bataillonsmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, in der vorgeschriebenen Kleidung an den Umzügen teilzunehmen, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen. Vorgeschriebene Kleidung zu den Festumzügen, dem Vogelschießen und den Festbällen ist:

- der Schützenhut
- dunkles Sakko
- weißes Hemd und Krawatte
- dunkle Schuhe und
- lange weiße Hose

Jungschützen tragen zu diesen Gelegenheiten:

- weißes Hemd
- grüne Krawatte und
- lange weiße Hose

Schützendamen tragen zu diesen Gelegenheiten:

- Die Teilnahme an den Umzügen zum Schützenfest ist gestattet unter Beachtung der eigenen Kleiderordnung: schwarze lange Hose, weiße Bluse, grünes Halstuch. Die Einzelheiten werden nach Vorlage der Vorschläge der Damen durch den Vorstand festgelegt.

Um eine gute Beteiligung zu sichern, kann der Vorstand geeignete Anordnungen treffen.

2. Das Vogelschießen wird durch die Ehrengäste eröffnet. An die Bataillonsmitglieder werden Schießnummern ausgegeben. Das Schießen darf nur mit den vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Gewehren unter Aufsicht qualifizierter Schießoffiziere erfolgen. Behördliche Auflagen sind zu beachten. Jeder Schütze muß seinen Schuß selber abgeben. Pro-beschüsse oder Schießen außerhalb der Nummernfolge sind nicht gestattet.
Reihenfolge der Preise:

1. Preis: Kopf
2. Preis: Zepter
3. Preis: Reichsapfel
4. Preis: rechter Flügel
5. Preis: linker Flügel

Die Preisträger werden mit Orden bedacht. Jeder Schütze kann nur jeweils einen Preis erringen. Die Auszeichnung erfolgt durch die Königin beim Krönungsball.

3. Das Königsschießen unter den Mitgliedern des Schützenbataillons beginnt erst nach Beendigung des Preisschießens. Zum Königsschießen werden neue Schießnummern ausgegeben. In dieser Reihenfolge wird geschossen. Die Bewerber um die Königswürde haben bei Ausgabe der Schießnummern dem Vorstand die Königin (König wenn eine Schützedame schießen sollte) und den Mundschenk namentlich zu benennen.

Zum Königsschießen nicht zugelassen werden:

- a) Bataillonsmitglieder, die das 18. . Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) Alle Fördernde Mitglieder, die keine Adresse in Alt-Isselburg benennen können.
- c) Alle Schützendamen, die keine Adresse in Alt-Isselburg benennen können.
- d) Bataillonsmitglieder, die dem Verein noch nicht 3 Jahre angehören
- e) Schützenkönige/ Schützenköniginnen in den 5 Jahren auf das Königsjahr folgenden Jahre
- f) Anwärter, die eine/n Königin/König entsprechend der Geschäftsordnung nicht benennen können.
- g) Anwärter, die einen Mundschenk nicht benennen können.
- h) Nichtmitglieder

Über die Zulassung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Kurzfristige Änderungen die den traditionellen Königsschuß sicherstellen bleiben den Vorstand vorbehalten. Als Königsschuß gilt der völlige Abschuß des Vogels. In Zweifelsfällen entscheidet der Major. Die Königswürde kann nicht abgelehnt werden.

4. Bei der Wahl des Thronerbes sind Anregungen des Vorstandes, die im Interesse des Vereins ergehen, zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Feier der Thronabrechnung. Der Vorstand legt den Ort der Thronabrechnung in Absprache mit den beiden Königspaaren fest. Die Organisation dieser Veranstaltung liegt in den Händen der Mundschenke beider

Throne und des Festwirts. Die Thronabrechnung findet am letzten Wochenende im Oktober statt. Der Vorstand und das Offizierskorps ist zur Thronabrechnung einzuladen.

Das Throngefolge besteht aus mindestens 16 Paaren (einschließlich des Königspaares). Der König und die Königin können je acht Paare benennen. Der Vorstand behält sich die Benennung eventuell fehlender Paare und erforderlichen falls die Ernennung eines Mundschenkes vor.

Dem Throngefolge dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören, die die Mitgliedschaft bis spätestens am Schützenfestmontag schriftlich erklärt und den Beitrag entrichtet haben, Mindestalter für Throngefolge 18 Jahre.

Die feierliche Inthronisation des neuen Königspaares durch den Präsidenten findet in der Regel auf dem Marktplatz am Schützenfestmontag statt. Sollte der König oder die Königin von einem zum anderen Fest aus zwingenden Gründen an der Ausübung ihrer Repräsentationspflicht verhindert sein, wählen diese nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Sollten König oder Königin nicht im Bereich der genehmigten Umzüge wohnen, muß jeweils ein Haus im Stadtkern angegeben werden, damit die Einholung dort erfolgen kann. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Vorstand.

5. Der König verpflichtet sich, bis zum nächsten Schützenfest einen Orden für die Königskette und den neuen Vogel zu stiften. Orden und Vogel hat er selbst – gemäß den Gepflogenheiten – rechtzeitig in Auftrag zu geben.

Der amtierende Thron hat für frisches Grün und dessen Anbringung im Festzelt am Freitag vor dem Fest zu sorgen. Die Feier soll in Einfachheit und Schlichtheit vonstatten gehen. Jeder kostspielige Aufwand ist zu vermeiden. König und Königin erhalten eine Erinnerung und zur Bestreitung des außer-gewöhnlichen Aufwandes vom Verein einen jährlichen Zuschuß.

6. Der Jungschützenzug ermittelt einen Jungschützenkönig. Als Zeichen der Würde wird er mit der Jungschützenkette und einem Erinnerungsorden ausgezeichnet. Ebenfalls erhält er vom Verein einen Zuschuß.

7. Zu besonderen Anlässen kann ein Kaiserschießen durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Den Kaiserschuß können nur Bataillonsmitglieder abgeben, die bereits einmal König des Isselburger Schützenvereins von 1856 eV waren und z.Zt. noch dem Verein angehören.

Die Kaiserwürde kann nur einmal erreicht werden.

Über die Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Kaiserin und Throngefolge sind nicht vorgesehen.

Vor dem Kaiserschuß werden die Preise in der Reihenfolge Kopf, Zepter, Reichsapfel geschossen.

§ 5

Schießsport

Der Schießsport wird in besonderer Weise gefördert. Hierzu sollen die Mitglieder in dieser Sportart angeleitet und zur Teilnahme an Wettkämpfen (im Namen des Isselburger Schützenvereins) angehalten werden. Die vereinseigenen Waffen, Geräte und Einrichtungen können hierzu benutzt werden. Die Schießveranstaltungen sind mit dem Vorstand einvernehmlich abzustimmen. Sie dürfen nicht in Konkurrenz zu den Vereinsveranstaltungen stehen.

Für den Ablauf eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes ist die Hausordnung und Schießordnung des Isselburger Schützenvereins von 1856 e.V. und die Genehmigungsrichtlinien der Kreispolizeibehörde Borken maßgeblich. Für alle nicht in der Hausordnung geregelten Sachverhalte gelten die Vorgaben des Waffengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Hausordnung und die Schießordnung wird im einzelnen durch den Vorstand auf Vorschlags des Majors festgelegt wird. Für eine Änderung/ Anpassung der Hausordnung und Schießordnung (z.B. neue Bestimmungen nach dem Waffenschutzgesetz) ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

Dem Major, dem Schiessleiter, bzw. der jeweiligen offiziellen verantwortlichen Standaufsicht wird hiermit ausdrücklich das Hausrecht für den Bereich der Schießsportanlage übertragen. Er ist dem Vorstand des Isselburger Schützenverein von 1856 e.V. gegenüber verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Schießens und die Einhaltung der Hausordnung und der Nutzungs- und Mietbedingungen.

Die offizielle verantwortliche Standaufsicht hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und dass die §§ 33 und 36, Abs. 1 und 2 der 1. WaffV 76 befolgt werden.

§ 6

Heimatkunde und Brauchtumspflege

Heimatkunde und Brauchtumspflege werden beispielsweise verwirklicht durch die Förderung bzw. Mitwirkung bei der :

- a) Erforschung der Heimatgeschichte und Pflege des Kulturgutes
- b) Pflege von Sitten, Gebräuchen und der Mundart
- c) Pflege und Mitgestaltung des historischen Stadtbildes, Pflege der heimatlichen Natur sowie Stärkung des Interesses an der heimischen Landschaft .

§ 7**Ehrungen, Auszeichnungen**

1. Wer dem Verein 25 Jahre angehört, hat Anspruch auf einen Jubiläumsorden bzw. eine Anerkennung des Vereins. Das gleiche gilt für eine 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft. Die Verleihung für Bataillonsmitglieder erfolgt jeweils am Schützenfestsamstag oder Schützenfestsonntag durch den Präsidenten. Bei Verhinderung wird der jeweilige Jubiläumsorden durch den zuständigen Zugoffizier zugestellt.
2. Die Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Für besondere Verdienste können Verdienstorden oder Anerkennungen verliehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Für eine 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im ISV werden Anerkennungen und Auszeichnungen verliehen. Das gleiche gilt für eine 25./40. Jährige Tätigkeit.

§ 8**Vereinsbeitrag und Kassenwesen**

1. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Kontoabbuchung. Beiträge sind Bringschulden und bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres fällig. Mahn- und sonstige Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute werden zusätzlich erhoben.
2. Beitragsfrei sind Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenoffiziere und Ehrenvereinsmitglieder. Den Grundwehrdienst/ Zivildienst und in Ausbildung ableistende Mitglieder zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag.
3. Rentner, Jungschützen, Förderer, Rentner-Förderer und Schützendamen zahlen einen reduzierten Beitrag. Die jeweilige Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Alle Einnahmen aus sämtlichen Veranstaltungen sind der jeweiligen Vereinskasse zuzuführen. Nebenkassen dürfen nicht geführt werden.

§ 9**Sterbefälle**

1. Verstirbt ein Vereinsmitglied, so wird den Angehörigen durch Kondolenzschreiben die Anteilnahme ausgesprochen.
2. Die Hinterbliebenen der Mitglieder erhalten einen Grabschmuck in angemessenem Maße.

§ 10 Versicherungswesen

Der Verein schließt die vom Gesetzgeber vorgegebenen Versicherungen ab.

§ 11 Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden muß. Die Abstimmung zur Änderung der Geschäftsordnung muß in der entsprechenden Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Diese Geschäftsordnung beinhaltet die von der Mitgliederversammlung am 11. März 1989 beschlossene Geschäftsordnung, die die Geschäftsordnung in der Fassung vom 15. November 1977 abgelöst hat, sowie die Änderungen gemäß Beschluß vom 26.1.1990, vom 1.3.1991, vom 17.4.1998, vom 11.8.2000 und 30.3.2001 und 10.8.2001 und 26.3.2004 und 07.8.2009 und 15.03.2013 und 11.08.2018. Somit ist diese Fassung vom 11.08.2018 die zur Zeit gültige Fassung, die hiermit alle vorherigen Fassungen und Ergänzungen ablöst.

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung des ISV zu Isselburg am 11.08.2018.

